

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung

der Ortsgemeinde Biebrich

für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen

Der Ortsgemeinderat Biebrich hat am 28. November 2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3; 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Biebrich für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen vom 24.01.2011 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Im § 6 der o.g. Satzung (Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht) wird nach der Aufzählung der Bestattungsplätze folgendes eingefügt:

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum ist es möglich, bis zu zwei Grabstätten in der unmittelbaren Nachbarschaft der bestatteten Urne zu reservieren.

Dies wird vertraglich vereinbart und im Belegungsplan dokumentiert.

Die nach der Friedhofsgebührensatzung für den Burgkopf-Ruhewald Biebrich fälligen Gebühren für die zukünftige/n Bestattung/en werden mit Vertragsabschluss fällig.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Ortsgemeinde Biebrich für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 04. Januar 2018

Jürgen Hamdorf-Merk
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

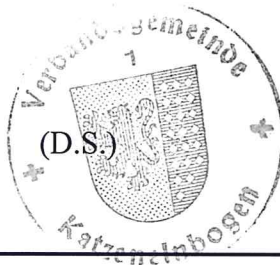
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, 15.01.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsge-
meinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 4 /2018 am 25.01.2018 in vollem
Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 26.01.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, 26.01.2018
Im Auftrag

Uwe Welker

